



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2023/4119

Anlage Nr.: _____

Datum: 29.08.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen	20.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) - Hennef-Mitte, 1. Änderung

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(Empfehlung an den Stadtrat)
2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs
3. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu B1

mit Schreiben vom 19.06.2023

Stellungnahme:

Am öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 05.06.2023 konnte ich leider nicht teilnehmen. Wie Sie wissen, fand fast gleichzeitig eine Information des Stadtbetriebes Tiefbau statt. Die Form der geplanten Bebauung des Place Le Pecq macht mich betroffen und auch traurig. Von den Masterplänen Mobilität, Inklusion Teilhabe habe ich mir eigentlich eine Verbesserung erhofft. Barrierefreiheit des Place Le Pecq ist bisher nicht berücksichtigt. Die taktilen Leitstreifen zum Generationenhaus, der VHS, des CKI, Zahnarzt, Fußpflege, Physio CKI usw. sind kaum auffindbar. Laufend weiter hinzukommende Abstellplätze für Fahrräder/E-Roller erschweren schon jetzt massiv das Erreichen der taktilen Leitstreifen für Blinde und Sehbehinderte Menschen. Darauf habe ich schon bereits in den Onlinebefragungen/Mobilität/Inklusion hingewiesen. Anregungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit erfolgten mit Mail im Oktober 2021 an die Stabsstelle Inklusion. Bei den Stadtbegehungen 2022 habe ich auch jedes Mal auf diese und andere

Probleme hingewiesen. Mit der geplanten Radstation wird es dann unmöglich, gefahrenlos den Platz zu erreichen und zu queren. Stellen Sie sich doch einmal vor, dass viele Radfahrer die Rampe herunter- und durch die Unterführung fahren. Gleichzeitig kommen in großer Zahl Benutzer der DB und Busse an, gehen, laufen, rennen durch die Unterführung, Menschen mit Kinderwagen, Rollatoren, Koffern usw. stehen vor dem Aufzug und verengen damit den Durchgang. Hier ist und kann weder, auch nur ansatzweise, die angestrebte Verbesserung der Mobilität für Alle, noch Inklusion berücksichtigt werden. Mit dem Bau der Radstation in dieser Form wird Mobilität massiv eingeschränkt und noch weiter verschlechtert. Statt Inklusion erfolgt Ausgrenzung. Bitte berücksichtigen Sie Verbesserung der Mobilität für Alle, Barrierefreiheit für Inklusion statt Ausgrenzung. Leiten Sie bitte das Mail an alle Fraktionen, sowie an die in der Angelegenheit noch zuständigen Stellen, Gremien und Ausschüssen weiter.

Abwägung:

Mit der Herstellung der Fahrradstation ist beabsichtigt, den umweltfreundlichen Verkehr zu stärken, ohne dabei Verkehrsteilnehmende auszuschließen oder die Barrierefreiheit und Inklusion zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Anhand der vorgebrachten Hinweise wird das Projekt daher weiter optimiert, um jegliche Art von Beeinträchtigung zu vermeiden. Ein Befahren der Unterführung ist bereits derzeit verboten. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen sowie die Organisation der Ein- und Ausfahrten soll dies weiterhin unterbunden werden. Im Planungsprozess wird hierauf besonderes Augenmerk gelegt. Um im Planungsprozess die beste Lösung zu erzielen, wird im Bebauungsplan auf einschränkende Festsetzungen verzichtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft das Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Hochbau, in dem die Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise geprüft wird.

zu T1, Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 19.06.2023

Stellungnahme:

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.

Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage .

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan unter Hinweis berücksichtigt.

zu T2, Deutsche Telekom Technik GmbH
mit Schreiben vom 26.06.2023

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und

Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Sie werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter „Hinweise“ aufgenommen.

Der Anregung wird entsprochen.

zu T3, go.Rheinland GmbH
mit Schreiben vom 30.06.2023

Stellungnahme:

Der Zweckverband go.Rheinland (ehemals Nahverkehr Rheinland (NVR)) ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr und fördert Investitionen in den ÖPNV bzw. SPNV und wirkt in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin.

Zu dem Bebauungsplan Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) nehmen wir wie folgt Stellung:

go.Rheinland möchte im Zuge der Planungen einer Fahrradstation in Hennef-Mitte gerne den Hinweis geben, dass go.Rheinland mit radbox.nrw ein verbandweites Buchungs- und Zugangssystem für alle verschließbaren und elektronisch buchbaren Fahrradabstellanlagen bietet (dies beinhaltet auch Radstationen und (vollautomatische) Fahrradparkhäuser). Der Anschluss an radbox.nrw ist bei Inanspruchnahme einer Förderung über go.Rheinland

verpflichtend. Weitere Informationen zu Anschlussmöglichkeiten und Kontaktdaten für weitere Informationen erhalten Sie unter www.gorheinland.com/radbox.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise sind für die planungsrechtlichen Festsetzungen nicht relevant. Die Berücksichtigung der Hinweise wird im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens geprüft.

zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 04.07.2023

Stellungnahme:

Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)

Der Planbereich ist in der Starkregenhinweiskarte NRW vollständig als durch Starkregenüberflutungen gefährdeter Bereich ausgewiesen. In dem Bereich ist für ein seltenes Ereignis mit Wasserhöhen von 0,1 m bis zu 0,5 m zu rechnen, bei extremen Ereignissen örtlich auch bis zu 1,0 m. Dies kann, zum einen zur Überflutung der geplanten Radstation und dem Fahrradparkhaus führen, und zum anderen die bestehende Überflutungssituation in der Bahnunterführung und im Bahnhofsbereich verschärfen.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden ist dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (§ 1 (6) BauGB, § 5 (2) WHG).

Abwägung:

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt, die die Überflutungssituation verschärfen. Durch die Dachbegrünung werden Niederschläge zeitverzögert abgegeben, wodurch die Entwässerungssysteme entlastet werden und die Hochwassergefahr dadurch gemindert wird. Durch die Tiefgarage mit Fahrradstellplätzen entsteht in Extremfällen zusätzlicher Ausweichraum. Dabei ist durch bauliche und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Gefahr für Leben und Gesundheit sowie Sachschäden entstehen.

Die Gefahr durch extreme Starkregenereignisse mit Überflutungen bis zu 1,0 m wurde erkannt. Es wird empfohlen, technische Maßnahmen wie eine hochwasserangepasste Bauweise und bauliche Schutzmaßnahmen (Objektschutz durch Verhinderung und Verzögerung von Überflutungen in Gebäuden durch Kantensteine/Mauern um die vorgesehenen Rampen, hochwassersichere Zugangssysteme, Gefälle vom Gebäude und den Zugängen) zu ergreifen, um sicherzustellen, dass eine Gefahr für Leben und Gesundheit ausgeschlossen wird und Sachschäden durch Starkregen und Überflutungen an Gebäude und Tiefgarage nicht entstehen bzw. so gering wie möglich gehalten werden. Konkrete Lösungen werden im Rahmen der Planung erarbeitet. Festsetzungen von exakt vorgegebenen Sockel- oder Fußbodenhöhen zur Sicherstellung des Überflutungsschutzes sollen zugunsten einer möglichst freien Planung und Lösungsoffenheit nicht vorgegeben werden. Zudem muss im Rahmen der Planung die Vereinbarkeit von Überflutungsschutzmaßnahmen und komfortabler, möglichst stufenfreier und höhengleicher Nutzbarkeit des Gebäudes im Sinne der Barrierefreiheit und des Komforts für Radfahrende berücksichtigt werden. Hinweise zu baulichen Schutzmaßnahmen sollten in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden. Im Untergeschoss sind lediglich Fahrradabstellplätze vorgesehen. Ein längerer Aufenthalt von Personen sowie ein umfangreicher Innenausbau, welche das Risiko von Sachschäden bzw. Gefährdungspotenzial für Leben und Gesundheit im Überflutungsfall begünstigen würden, sind nicht vorgesehen. Im Bebauungsplan erfolgt die Festsetzung einer Dachbegrünung um so den Abfluss des Niederschlagswassers zu drosseln bzw. einen Retentionsraum zu schaffen.

Stellungnahme:

Grundwasserschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur Sieg mit Grundwasserschwankungen und teilweise hohen Grundwasserständen sowie dem Anfall von Grund- und Schichtenwasser zu rechnen ist.

Dies sollte insbesondere bei Hochbaumaßnahmen mit Keller und hier insbesondere bei der Fahrrad-Tiefgarage beachtet und durch gutachterliche Vorgaben unterstützt werden.

Eine Entwässerung von Baugruben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde, Amt für Umwelt- und Naturschutz einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn der entsprechende wasserrechtliche Bescheid vorliegt.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise betreffen die Planungsphase. Ein aktuelles Baugrundgutachten bestätigt die Stellungnahme. Sie werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter „Hinweise“ aufgenommen und im Rahmen der Planung durch eine entsprechende Bauweise und Baukonstruktion berücksichtigt.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A (im Genehmigungsverfahren) des Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Grundwassergewinnungsanlage des Wahnbachtalsperrenverbandes im Siegbogen bei Hennef.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet im Siegbogen bei Hennef auf das Plangebiet erweitert. Auf dann ggf. geltende, weitergehende Anforderungen wird hingewiesen.

Abwägung:

Mit dem geplanten Vorhaben wird auch bei Erweiterung des Wasserschutzgebiets im Siegbogen bei Hennef nach derzeitigem Kenntnisstand der beabsichtigten Einstufung des Plangebiets in Wasserschutzzone III A sowie den damit verbundenen Anforderungen voraussichtlich nicht gegen die Wasserschutzgebietsverordnung der Wahnbachtalsperre verstoßen. Ggf. wird das Vorhaben aufgrund der Errichtung oder Erweiterung von Abwasseranlagen sowie aufgrund von erforderlichen Grabungen für das Herstellen der Baugrube sowie das Bauen von Verkehrsanlagen als genehmigungspflichtig eingestuft. Durch das Vorhaben werden jedoch keine Maßnahmen ausgelöst, die gemäß der Verordnung verboten sind. Damit ist davon auszugehen, dass das Vorhaben mit der Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar ist. Ein Hinweis zur Überprüfung der Genehmigungspflicht wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Genehmigung und weitere Beteiligung erfolgen im Rahmen der Baugenehmigung im Nachgang zum Bebauungsplan.

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Hinweis zu Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

Hinweis zu Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen

Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.

Vorsorglich wird auf das zum 1.3.2022 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)“ mit der Vorschrift „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ - § 41a BNatSchG - hingewiesen. Diese Vorschrift tritt zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

Abwägung:

Die Hinweise zu Vogelschlag an Gebäuden und Lichtemissionen werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans als Hinweis aufgenommen.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise zu den Entsorgungswegen des abzufahrenden Bodenaushubs und zum Einbau von Recyclingbaustoffen werden in den textlichen Teil des Bebauungsplans als Hinweis aufgenommen.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

Altlasten

Für den Bereich der geplanten 1. Änderung werden in der Begründung vier Altstandorte als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ beschrieben. Im Plangebiet befinden sich jedoch lediglich folgenden Altstandorte (siehe beigefügter Lageplan):

- 5209/1138-0

- 5209/1261-0

Bei beiden Altstandorten wurde im Rahmen von umwelttechnischen Untersuchungen Ende der 1990er Jahre, bzw. Anfang der 2000er Jahre eine Gefährdung für das Grundwasser durch Mineralölkohlenwasserstoffe über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser festgestellt. Zudem wurden Bodenauffüllungen, die überwiegend aus Bodenmaterial mit Beimengungen von Aschen, Schlacken, Gleisschotter und Bauschutt bestanden, erbohrt.

Im Jahr 2001 wurden für die beiden Altstandorte zusammenhängende Sanierungsmaßnahmen in Form von Bodenaustausch für die mit Mineralölkohlenwasserstoffen belasteten Bodenzonen durchgeführt. Nach Abschluss der Aushubarbeiten wurden die Sanierungsgruben wieder mit RCL-Material verfüllt (Gutachterlicher Bericht zur Sanierungsbegleitung: Dr. Tillmanns & Partner

GmbH vom 13.10.2001).

Im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises werden die beiden Altstandorte mit dem Flächenstatus „Sanierter Fläche: gesichert / teildekontaminiert / nur für bestimmte Nutzung“ geführt, d.h. die Altstandorte sind nur nachrichtlich erfasst.

Ob die Altstandorte gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen sind und ob im Zuge der Realisierung der Planung weitere Bodensanierungsmaßnahmen erforderlich werden, kann erst nach Vorlage der in Kapitel 3.4.1 der Begründung angekündigten weiterführenden Untersuchungen zur Altlastensituation beurteilt werden. Es wird angeregt das Untersuchungsprogramm im Vorfeld mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Grundwasser- und Bodenschutz abzustimmen.

Abwägung:

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan wurde ein vertiefendes Baugrundgutachten mit abfallrechtlicher Bewertung zu den Aushubböden (Stand 22.06.2023) für das betroffene Plangebiet erstellt und mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt. Gemäß dieser Abstimmung kann aufgrund der Untersuchungen grob abgeschätzt werden, ob bei Umsetzung des Planvorhabens mit Gefährdungen über die zu betrachtenden Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser zu rechnen ist. Die Bodenuntersuchungen zeigen, dass im Bereich des Plangebietes flächendeckend Auffüllungsböden vorhanden sind. Die chemischen Analysen zur Abfalldeklaration zeigen keine Hinweise auf mögliche Gefährdungen.

Weitere Untersuchungen zur Altlastensituation werden daher nicht erforderlich. Folgender Hinweis soll in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden: „Im Bereich der geplanten unversiegelten Flächen ist eine mindestens 30 cm mächtige Oberbodenschicht aufzubringen, die die Vorsorgewerte der Anlage 1, Tabellen 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einhält.“

Auf eine Kennzeichnung der Fläche gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB kann gemäß Abstimmung mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz, Grundwasser- und Bodenschutz des Rhein-Sieg-Kreises verzichtet werden.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.

Es wird begrüßt, dass die Begründung die Festsetzung von Dachflächenbegrünung in Kombination mit Photovoltaik erläutert. Es wird angeregt, dies in den textlichen Festsetzungen verbindlich festzulegen.

Laut Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4021-4080 kWh/m²/a sowie bei Photovoltaik von 1006-1021 kWh/m²/a.

Abwägung:

Der Inhalt der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung, zum Punkt „Erneuerbare Energien“ wird zur Kenntnis genommen.

zu T5, Eisenbahn-Bundesamt
mit Schreiben vom 06.07.2023

Stellungnahme:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln.

Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern.

Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen:

- Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.
- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
- Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Entsprechende Hinweise und Maßnahmen, um dies auch während der Baumaßnahme sicherzustellen, wird im Rahmen der Ausführung berücksichtigt. Die Stellungnahme der DB AG – DB Immobilien liegt ebenfalls vor und wird entsprechend berücksichtigt.

zu T6, DB AG – DB Immobilien
mit Schreiben vom 04.08.2023

Stellungnahme:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und Station & Service GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme:

Unsererseits bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen
- Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Hier ist zwingend eine gesicherte Entwässerung vorzusehen, damit das Wasser nicht auf Bahngelände geleitet wird.
- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Das Aufstellen eines Kranes hat auf der gleisabgewandten Seite oder in Absprache zu erfolgen.
- Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Auch dürfen hier keine Geräte oder Materialien gelagert werden. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen.
- Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BauO NRW usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Die entsprechende Kabelabfrage der DB Kommunikationstechnik GmbH ist dem Schreiben beigefügt.
- Die Station&Service GmbH begrüßt die Idee der Radstation. Über geeignete Wegweiser würden wir uns bei der Planung freuen. Auch Sharing-Mobilität sollte hier wenn möglich berücksichtigt werden.
- Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Ausführungsplanung. Sie werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter „Hinweise“ aufgenommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt eine erneute Beteiligung der DB AG.

Der Anregung wird entsprochen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- PLEdoc GmbH
- Amprion GmbH
- Wahnbachtalsperrenverband
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
- Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen
- RSAG AöR

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 2. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) – Hennef-Mitte, 1. Änderung wird zugestimmt.**

- 3. Gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) – Hennef-Mitte, 1. Änderung mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

Begründung

Verfahren

Mit der zum 01.01.2007 eingetretenen Änderung des Baugesetzbuchs durch das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ besteht die Möglichkeit, einen Bauleitplan im beschleunigten „Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB aufzustellen. Voraussetzung dabei ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Das beschleunigte Verfahren ermöglicht als Planungserleichterung den Verzicht auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach § 2a, auf Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, das Monitoring nach § 4c sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als nicht ausgleichspflichtige Eingriffe anzusehen. Ein Ausgleich für Eingriffe ist daher ebenfalls nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen bei dem Bebauungsplan Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) – Hennef-Mitte vor, weil es sich hier um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Das Plangebiet liegt mit einer Grundfläche von ca.

2.200 m² zudem deutlich unter einer Größe von 20.000 m², so dass die Voraussetzung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt sind und eine Vorprüfung im Einzelfall über erhebliche Umweltauswirkungen entbehrlich ist.

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) – Hennef-Mitte wurde am 29.11.2022 gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung vom Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen gefasst. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen am 25.05.2023 wurde der Bebauungsplan-Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Diese wurde im Zeitraum vom 05.06. bis zum 19.06.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.06.2023 an diesem Verfahrensschritt beteiligt. Für die Stellungnahmen der Bürger, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert.

Flächennutzungsplan

Der seit September 2018 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.8/3 Hennef-Mitte „Gemischte Baufläche“ dar. Der Bebauungsplan kann deshalb aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Geistingen, Flur 5, die Flurstücke 2051, 1890 und teilweise das Flurstück 1893.

Städtebauliches Konzept

Der Inhalt der 1. Änderung wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zur Fahrradstation am 08.09.2022 beschlossen. In dieser wurden zwei Varianten ausgearbeitet. Die zweite Variante soll zur Umsetzung ausgearbeitet werden. Diese Variante empfiehlt ein vollautomatisiertes Fahrradparkhaus im Untergeschoss. Der geplante Servicebereich soll im Erdgeschoss, ebenerdig zum Place Le Pecq, entstehen.

Die Fahrradstation am Place le Pecq soll sich in die vorhandene Bebauungsstruktur einfügen und die fehlende östliche Raumkante bilden. Damit weiterhin eine Platzfläche erhalten bleibt, die Wege zur Bahn und zur Innenstadt so kurz und komfortabel wie möglich gestaltet werden und das benötigte Stellplatz- und Serviceangebot hergestellt werden können, soll die Fahrradstation über zwei Geschosse verfügen, wobei die Stellplätze im Untergeschoss und das Serviceangebot publikumswirksam im Erdgeschoss untergebracht werden.

Damit ein ausreichend großer Platz erhalten bleibt, soll die oberirdische Ausdehnung des Gebäudes maximal 50 % der Platzfläche überbauen. Um die ermittelte notwendige Stellplatzanzahl zu erreichen, wird jedoch eine größere Grundfläche benötigt. Gelöst wird dieses Problem durch die Unterbringung der Fahrradabstellplätze im Untergeschoss. Da das Untergeschoss die Platzfläche nicht tangiert, kann die Grundfläche dieser Ebene größer dimensioniert werden. Dies ist auch deshalb vorteilhaft, da so eine optimale Wegebeziehung für Umsteiger entsteht und der Servicebereich im Erdgeschoss kundenwirksam aus dem Straßenraum und aus dem Bahnhofsumfeld wahrgenommen werden kann. Dadurch, dass das Untergeschoss über das Erdgeschoss hinausragt und so teilweise direkt unter dem Platz liegt, ergibt sich die Möglichkeit, dass Sichtfenster auf dem Platz eingerichtet werden können, die in Sitzgelegenheiten integriert zur Platzgestaltung beitragen und gleichzeitig als Oberlichter für das Fahrradparken eine direkte Sichtbeziehung zur sozialen Kontrolle zwischen Platz und Tiefgarage schaffen sowie eine teilweise natürliche Belichtung im Untergeschoss ermöglichen. Die in die Sitzelemente integrierten Oberlichter auf dem Platz werden gestalterisch in Bezug auf Form und Größe analog zu der bestehenden Platzstruktur ausgeführt. Auch im Hinblick auf das potenzielle Risiko von Starkregenereignissen ist es sinnvoll, das Untergeschoss lediglich als Fahrradgarage zu nutzen, in der keine hochwertige Innenausstattung verbaut und kein längerer Aufenthalt von Personen vorgesehen sind.

Für die Einfahrt zum Fahrradparken mit dem Fahrrad wird eine neue Rampe südlich des neuen Gebäudes errichtet. Die Ausfahrt erfolgt über dieselbe Rampe. Dies muss bei der Dimensionierung der Rampe berücksichtigt werden. Die Rampe besitzt eine Neigung von max. 10 %. Für Fußgänger, die ihr Fahrrad abholen oder vom Fahrradparken zur Unterführung wollen, wird es einen zusätzlichen Ein- und Ausgang im Bereich der bestehenden Treppe geben, welche für die Öffnung des unterirdischen Fahrradparkens eingeschnitten wird. Dieser Zugang ist lediglich für Fußgänger ohne Fahrrad nutzbar. Der Austritt aus der Fahrradstation erfolgt auf die bestehende Rampe in unmittelbarer Nähe zum Unterführungszugang. Darüber hinaus gibt es ein Treppenhaus, welches aus dem Untergeschoss auf den Platz führt. Zu- und Ausgänge sind mit einem automatischen Zugangssystem gesichert und ermöglichen nur registrierten Nutzern den Zugang zum Fahrradparken.

Das Untergeschoss bietet Platz für ca. 420 Stellplätze in Doppelstockparkern. Die Gänge zwischen den Fahrradparkern verfügen mindestens über eine Breite von 2 m. Für das Aufstellen der Doppelstockparker wird mindestens eine lichte Höhe von 2,8 m benötigt. Um die Entstehung von Angsträumen und die Atmosphäre einer Tiefgarage zu vermeiden, ist die Blickbeziehung durch die Oberlichter zum Platz, eine bunte und helle Innenraumgestaltung sowie eine helle Ausleuchtung von großer Bedeutung. Farbige Markierungen können zudem dazu beitragen, die Orientierung zu verbessern. Das Untergeschoss wird als ungedämmter Außenbereich ausgeführt. Dadurch kann auch die Einfahrtsrampe offen gestaltet werden, wodurch neben den Oberlichtern eine weitere natürliche Belichtungs- und Belüftungsquelle entsteht. Bei der Ausführung sollen bauliche Maßnahmen gegen hohe Grund- und Schichtenwasserstände sowie gegen Hochwasser- und Starkregenereignisse ergriffen werden.

Der Anschluss an den Platz wird nach dem Bau der Station analog zum Bestand wiederhergestellt und die verbleibende Platzfläche hinsichtlich der Begrünung und Aufenthaltsmöglichkeiten weiter qualifiziert. Die durch den Bau entfallenden Bäume werden ersetzt.

Das Erdgeschoss besteht aus zwei Teilen, die über eine unterschiedliche Fassadengestaltung und unterschiedliche Geschosshöhen verfügen. Der dem Platz zugewandte Teil stellt den Verkaufs- und Beratungsraum dar, in dem der Publikums- und Kundenverkehr abgewickelt wird. Um hier die passende Atmosphäre zu schaffen und eine Blickbeziehung zwischen Platz und Verkaufsraum zu schaffen, soll dieser Teil eine repräsentative Geschosshöhe von ca. 6 m sowie eine Glasfassade erhalten. Über Oberlichter im Dach erhält der Gebäudeteil eine weitere natürliche Lichtquelle. Im hinteren, Platz abgewandten Bereich werden Büros, Sanitär- und Aufenthaltsräume sowie Werkstatt und Lagerräume untergebracht. Dieser Gebäudeteil wird lediglich durch das Personal genutzt und benötigt daher keinen repräsentativen Charakter. Die Geschosshöhe soll ca. 4 m betragen. Die Fassade wird größtenteils geschlossen ausgeführt. Die natürliche Belichtung dieses Bereichs erfolgt vor allem durch Oberlichter. Damit ein ausreichend großer Platz erhalten bleibt, soll die oberirdische Ausdehnung des Gebäudes maximal 50 % der Platzfläche überbauen. Das Erdgeschoss umfasst 175 m² mit einer Geschosshöhe von ca. 6 m und 155 m² mit einer Geschosshöhe von 4 m. Das Untergeschoss inklusive südlicher Rampe verfügt über eine Grundfläche von 675 m². Der Abstand parallel zur Humperdinckstraße beträgt ca. 5 m, der minimale Abstand zu Humperdinck- und Mittelstraße an der südöstlichen Gebäudeecke beträgt ca. 3 m.

Das gesamte Gebäude soll möglichst in nachhaltiger Bauweise ausgeführt werden. Um den Grundwasserstand und ggf. belastete Auffüllungen im Boden zu berücksichtigen, muss das Untergeschoss in massiver, abgedichteter Bauweise realisiert werden. Im Erdgeschoss könnte Holzbauweise in Kombination mit Glaselementen zum Einsatz kommen. Das Dach wird als Flachdach mit Dachbegrünung und Photovoltaikanlage ausgeführt.

Erschließung

Die vorhandene Erschließungsstruktur bleibt erhalten. Die Humperdinck- und Mittelstraße werden durch das Vorhaben nicht verändert oder beeinträchtigt und erschließen den Platz sowohl für den motorisierten als auch nicht motorisierten Verkehr. Aufgrund der geringen Verkehrsstärken auf den vorhandenen Straßen kann auch der Radverkehr auf der Fahrbahn mitgeführt werden. Zur Stärkung des Radverkehrs wäre es zukünftig jedoch wünschenswert, wenn die Radinfrastruktur auf den Zubringerachsen zum Place le Pecq zukünftig verbessert würde.

Die vorhandene Personenunterführung am Bahnhof ist aufgrund ihrer Breite ungeeignet, um durch Fahrräder befahren zu werden. Westlich und östlich des Bahnhofs befinden sich jedoch in geringer Entfernung alternative Querungsmöglichkeiten, die auch für Radfahrer geeignet und in das Radwegenetz eingebunden sind.

Die Zuwegung zur Unterführung erfolgt durch eine großzügige Treppe mit verschleifenden Stufen und Zwischenpodest und über zwei Rampen, die die Laufwege in die gleiche Richtung unterstützen. Zudem sind die Rampenläufe leicht zueinander verdreht und durch eine Grünfläche voneinander getrennt. Dadurch weist die eine Rampe eine geringfügig größere Steigung auf.

Das Konzept sieht vor, die vorhandene, für den Bestand überdimensionierte Infrastruktur teilweise für die Erschließung der Radstation zu nutzen. Dafür wird die Treppe eingeschnitten und an dieser Stelle der Ein- und Ausgang der Fahrradstation für Fußgänger im Untergeschoss (ein Geschoss unter Platzniveau) platziert. Die Ein- und Ausfahrt zur Fahrradstation für Nutzer mit Fahrrad erfolgt über eine neu angelegte Rampe von der Humperdinckstraße südlich des geplanten Baukörpers. Ein Befahren der bestehenden Rampen mit dem Fahrrad soll weiterhin nicht erlaubt sein, sodass durch die Fahrradstation kein zusätzliches Konfliktpotenzial von Fahrradfahrern in der Unterführung begünstigt wird. Der Ein- und Ausgang für Fußgänger hin zur Unterführung optimiert die Wegeverbindungen und den Komfort beim Umstieg zwischen Fahrrad und ÖPNV.

So werden die Fußgänger- und Radverkehrsströme getrennt voneinander und weitestgehend konfliktfrei geführt. Mit der Herstellung der Fahrradstation ist beabsichtigt, den umweltfreundlichen Verkehr zu stärken, ohne dabei Verkehrsteilnehmende auszuschließen oder die Barrierefreiheit und Inklusion zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

Der oberirdische Teil der Fahrradstation, die das Serviceangebot umfasst, wird über den Place le Pecq erschlossen.

Die Laufwege über die Treppe zur Unterführung bleiben von der Radstation unbeeinträchtigt.

Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz

Dieser Bebauungsplan begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) vor.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: 30.000 € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |

- | | Höhe des Zuschusses | € |
|--|---------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | | % |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: | € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: | € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag | € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | |
| | Höhe: | € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 07.09.2023

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

- Klimacheck zur Vorlage V/2022/3622 (Sitzung am 29.11.2022 / Aufstellungsbeschluss)
- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen B1, T1 – T6
- Übersichtsplan
- Bebauungsplan – Entwurf gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs.2 BauGB
Verfasser: slb_architekten und ingenieure, Boppard
Stand: 07.09.2023
- Textliche Festsetzungen (Entwurf) gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB
Verfasser: slb_architekten und ingenieure, Boppard
Stand: 07.09.2023
- Begründung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs.2 BauGB (Entwurf)
Verfasser: slb_architekten und ingenieure, Boppard
Stand: 07.09.2023
- Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) (*in Auszügen*)
Verfasser: Ökologische Landschaftsplanung und -pflege, Dipl.-Ing. (FH) Nicolas Reich, Hennef
Stand: 28.08.2023
- Baugrundgutachten (*in Auszügen*)
Verfasser: Ingenieurgeologisches Büro Bohné, Bonn
Stand: 22.06.2023

Die vollständigen Gutachten sind, wie gewohnt im Ratsinformationssystem eingestellt